

AMTSBLATT

DES

K. UND K. KREISKOMMANDOS IN KOZIENICE.

IV. Theil — Ausgegeben am 24 März 1916.

1.

Unterstützungen.

A. An Pensionisten des russischen Staates:

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement wurde unter M. V. Op. Nr. 84.975 vom E. O. K. ermächtigt, den im Bereiche ansässigen Pensionisten der russischen Staatsverwaltung, die sich als solche zu legitimieren vermögen, ihren Pensionsanspruch **dokumentatisch** nachzuweisen in der Lage sind, erwiesenermassen über **keine** privaten Mittel verfügen und sich völlig unbedenklich und politisch einwandfrei verhalten, fortlaufende Unterstützungen durch monatliche Zahlungen bis zur Hälfte der ihnen früher zugekommenen Ruhegenüsse zu bewilligen.

Das k. u. k. Kreiskommando wurde hienach ermächtigt, die erwähnten Unterstützungen nach strenger Prüfung der vom E. O. K. abgegebenen Bedingungen den hiezu berechtigten Personen zuzusprechen.

Um jedes Misverständnis auszuschliessen, wird zum angeführten Erlasse des E. O. K. bemerkt, dass unter „Pensionisten" im obigen Sinne auch alle russischen Kriegsinvaliden, ferner jene Witwen und Waisen zu verstehen sind, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russischen Staate bezogen haben. Dagegen sind zurückgebliebene **aktive** russische Staatsbedienstete **nicht** zu diesen Pensionisten zu zählen.

Bezüglich des Ausmasses der zuzuerkennenden Unterstützung wird aufmerksam gemacht, dass die Hälfte des Ruhegenusses ein **Maximalausmass** darstellt, daher nur dann in dieser Höhe zugesprochen werden soll, wenn ein geringer Teilbetrag — **was stets zu erheben ist** — zum Leben der betreffenden Familie nicht ausreicht.

B. An Familienmitglieder russischer Soldaten:

Diesen kann bei Nachweisung ihrer Unterstützungsbedürftigkeit eine Geldunterstützung von 60 Heller per Tag und Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige, jedoch nur von 80 Heller täglich für alleinstehende Personen gewährt werden. Unterhaltsbeiträge sämtlicher Familienmitglieder dürfen monatlich den **Betrag von 30 Kronen** nicht übersteigen.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener **Verantwortung des Gemeindevorstehers** bestätigt und vom zugehörigen **Gendarmerieposten** überprüft werden

Die Kreiskommandos haben rücksichtlich der Unterstützungsbedürfsigkeit endgiltig zu entscheiden, wobei selbstredend jedes einzelne Gesuch nach einem strengen Masstab zu beurteilen ist.

C. Im österr.-ung. Verwaltungsgebiete zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates (Beamten und Dienern)

können, soferne sie tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, Geldunterstützungen von 60 Heller täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte ldbende Familienangehôrige, 1 Krone für allein

stehende Personen gewährt werden, wenn die Notwendigkeit in einwandfreier Weise konstatierbar ist.

Bezüglich der Unterhaltsbeiträge für Familien russischer Soldaten werden folgende Weisungen kundgemacht:

I) Der Wojt hat jedes den Angehörigen eines russischen Soldaten ausgefolgte Buch zu bestätigen, wofür er dem Kreiskommando haftungs- und ersatzpflichtig ist.

II) Auf den Unterhaltsbeitrag haben Anspruch:

1. Die Ehefrau und Kinder, wenn sie das 17-te Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
2. Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Brüder und Schwestern des Mobilisierten, soferne sie durch seine Arbeit erhalten werden.
3. Der Unterhaltsbeitrag gebührt auch dann, wenn der Mann infolge Verwundung, Erkrankung, oder infolge Untauglichkeit zum aktiven Militärdienste arbeitsunfähig in die Heimat zurückkehrt, bis zur Bemessung der Staatspension.
4. Die Liquidierung dieser Unterhaltsbeiträge findet beim Kreiskommando in Kozienice statt. Und zwar: Jeden Wochentag von 9 Uhr früh angefangen bis 5 Uhr nachmittags. An Sonn- und Feiertagen, dann am 1 eines jeden Monats, bleibt die Kassa für den Parteienverkehr geschlossen.

   Die Reihenfolge der Gemeinden wird bestimmt werden. Für die weit vom Sitze des Kreiskommandos gelegenen Gemeinden werden Auszahlungen in denselben näher gelegenen Orten vorgenommen werden. Die Verständigung wird rechtzeitig erfolgen.
5. Die Bücheln zur Auszahlung sind in Kozienice bei der Buchdruckerei W a j n b e r g um 30 h das Stück erhältlich. Auch bleibt es den Wojts anheimgestellt, diese Bücheln en gros bei Grodzicki in Radom zu beziehen, woselbst sie um 20 h billiger sind.

2. Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbsleder).

GATTUNG				Preise für 1 Kilogramm K	h
Blankleder (aus Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten		unter 4mm stark (auch Brustblattleder	Natur	12	40
			schwarz	10	40
		4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
			schwarz	10	—
Brandsohlenleder (bis 3 mm stark*)		in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbsfellen oder Kipsen		11	20
		aus Hälsen oder Avern		10	40
Oberleder	**aus Kalbsfellen**		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindhäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 bis 2·5 mm stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten		Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlenleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	—
			Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		
halbe Häute um	—·50	Kronen
Croupons, Hälse und Avern um	1·—	für das
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:		Kilogramm
halbe Häute, Croupens, Hälse und Avern um	2·—	niedriger

B. Rossleder.

Brandsohlleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen und Heller	9	60
Rosshälse „ „ „ „ „ „ „	10	55
Rossschilder „ „ „ „ „ „ „	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge, oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertige Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarngen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, **gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.**

3) **Im Grosshandel,** dass ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbebetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 30% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4) **Im Kleinhandel** dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5) **Beim Kleinverkauf** von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung, welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet** oder **annimmt,**

2) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu **mitwirkt,** dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer **unterstützt** oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmstelle beim Kreiskommando Radom oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkau-

fen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für das in das okkupierte Gebiet eingeführte Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren oder angefertigte Reperaturen Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestra.t wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder vom 6/12 1915 Zl. 1282/15 in keiner Weise berührt.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916. Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung Teil XV. N. 49, betreffend die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§. 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden-wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen-auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Es wird bekanntgegeben, dass alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden und dass die im § 1. obiger Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen unbedingt schriftlich zu erfolgen haben.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

4.

Massnahmen gegen ansteckende Erkrankungen

1) Die ansteckend oder ansteckungsverdächtig Erkrankten sind mit ihren Pflegepersonen, wenn möglich, in einer besonderen Stube, zu unterbringen, oder wenigstens tunlichst von den übrigen Mitbewohnern fern zu halten.

2) Die ansteckend Erkrankten und ihre Familienangehörigen sind vom Verkehre und Besuche öffentlicher Räume (Schule, Gasthaus, Kirche, Bahn und dgl.) sowie der Märkte und der Wohnungen anderer bis zum vollständigen Schwinden der Krankheit und hierauf erfolgter Schlussdesinfektion, wie sie im 12. Absatze angeführt, auszuschliessen.

3) Die Wohnungsgenossen der Kranken sind zu mahnen sich zum Vermeiden der Infektion nach jedem Berühren der Kranken, ihrer Wäsche und Entleerungen die Hände peinlichst mit Seife zu säubern.

4) Die notwendigsten Einkäufe in Geschäften hat eine Person unter Vermeidung des längeren Aufen-

thaltes im Lokale und der Berührung nicht gekaufter Ware zu besorgen.

5) Versieht die mit ansteckender Krankheit befallene Familie die Arbeit in einem Laden, oder einer Werkstätte, müssen alle daselbst beschäftigten Personen von den infektiös Erkrankten vollständig fern gehalten werden, nachdem sonst das Betreiben des Gewerbes für Krankheitsdauer verboten werden müste.

6) Das Betreten der befallenen Wohnung von anderen als den darin wohnenden Personen ist durch Zettel und ein allgemeinverständliches Warnungszeichen (Strohwisch, oder dgl.) über dem Eingange strenge zu verbieten.

7) Das Waschen, oder Schweifen der Wäsche in öffentlichen Wasserläufen ist in den befallenen Ortschaften strengtes verboten.

8) Bei Bauchtyphus, Dysenterie, Cholera und Fleckfieber müssen die mit Kalkmilch vermischten Entleerungen der Kranken in eine an entlegener Stelle, mindestens 6 Meter von Brunnen, ausgegrabene Grube entleert werden. Die Grube ist mit Brettern und Steinen gut zuzudecken und nach Erlöschen der Krankheit zu verschütten.

9) Nicht nur den Kranken sondern auch den gesunden Ortsbewohnern ist streng untersagt die Exkremente anderswohin als in Aborte, bezw. mangels derselben in eigens ausgegrabene Senkgruben zu entleeren.

10) Das Familienhaupt muß jede im Haushalte aufgetretene, ansteckende, oder ansteckungsverdächtige Erkrankung, sowie jeden Todesfall nach derselben dem Ortsvorsteher, ohne dessen Wohnung zu betreten anzeigen.

11) Die Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener, sollen in ein möglichst mit Desinfektionsmitteln getränktes Leintuch eingehüllt werden. Das Betreten der Sterbewohnung von Trauergästen vor deren Schlussdesinfektion, das hereintragen der Leichen in die Kirche, sowie Theilnahme von Schulkindern an dem Begräbnisse sind streng untersagt. Das Begräbnis soll überhaupt einfach sein.

12) Die Schlussdesinfektion ist erst nach dem Schwinden der Infektionserkrankung aus der Wohnung durch vollständiges Genesen, oder Sterben der Krankgewesenen, folgendermassen durchzuführen.

Die Bettwäsche, Leibwäsche und Kleidersorten sind gründlich auszukochen, oder wenn dies unmöglich, längere Zeit an der Sonne zu lüften. Das Bettstroh ist zu verbrennen, die Bettstätte und der Fussboden der Krankenstube sind mit heiser Lauge, oder Soda und Seife, gründlieh abzuwaschen, die Wände neu mit Kalk zu weissigen. Die Körper der Genesenen sind öfters in warmen Seifenwasser zu baden, oder abzuwaschen.

13) Sämtliche Ziehbrunnen im Orte sind mit festangebrachten Eimern und wenigstens 6 Meter langen Wasserablaufrinnsalen zu versehen, deren Verschallung, wenn nötig, auszubessern und zu überdecken. Das Wasserschöpfen mit mitgebrachten Gefässen ist streng zu verbieten.

14) Die Ortsvorsteher haben die Pflicht gleich nach Auftreten der Erkrankungen die notwendigen, hier angeführten Massnahmen, anzuordnen und wenn es sich um die ersten Fälle einer anzeigepflichtigen Erkrankung im Orte handelt, ohne Verzug über deren Auftreten der Gemeindekanzlei die Anzeige zu erstatten. Die weiteren Infektionsfälle derselben Krankheit im Orte sind der Gemeindekanzlei allwöchentlich jeden Freitag unter Anführung der Familien, der Anzahl der Neuerkrankten, vollständig Genesenen und Gestorbenen bekanntzugeben.

15) Anzeigepflichtig sind derzeit folgende Krankheiten: Diphterie, Dysenterie (Ruhr), Cholera asiat, Malaria, Scharlach, Rückfallfieber, trachomatöse, Augentzündung, Bauchtyphus, Flecktyphus, Wochenbettfieber und Blattern.

16) Die Gemeindevorsteher haben die ersten Fälle, oder Verdachtsfälle dieser Erkrankungen in einer Ortschaft unter Anführung des Namens der Ortschaft, der Zahl der Kranken, oder Verdächtigen und der stichhaltigen Krankheitserscheinungen (Durchfälle mit Blut, oder Schleim, Ausschlag, Halsentzündung) unverzüglich dem Kreiskommando anzuzeigen.

17) Zur Evidenz des weiteren Verlaufes sind jeden Samstag die Zahlen der Neuerkrankten, Gestorbenen, vollständig Genesenen und am Schlusse der Woche krank verbliebenen unter Benützung der nach Muster verfassten „Wochenseuchenausweise“ dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

18) Die Gemeinde- und Ortsvorsteher sind verpflichtet den Inhalt dieses Befehles allgemein zu verlautbahren und sind für dessen Einhalten mitverantwortlich.

19) Alle diese Massnahmen müssen bis zum vollständigen Schwinden der Infektionskrankheit und hierauf erfolgter Schlussdesinfektion, wie sie im 12. Absatze angeführt, eingehalten werden. Die Gemeindevorstehungen haben stets Kalk, für Desinfektionszwecke vorrätig zu halten.

20) Beim Anordnen der Massnahmen dürfen die überwachenden Organe die Wohnungen der infektiös oder verdächtig Kranken nicht betreten, sondern haben sich einen der älteren Mitbewohner hinauszurufen und ihn entsprechend zu belehren.

5.

Ausübung des Polizeistrafrechtes durch die Gemeindevorsteher und die Gendarmeriepostenkommandanten des Kreises.

Auf Grund der Veordnung des Armeekommandanten vom 19. August 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k Militärverwaltung in Polen Stück VII. Nr. 30) betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeiverfahren erteile ich allen Gemeindevorstehern und Gendarmeriepostenkommandanten des Kreises die Befugnis im meinem Namen für die Uebertretungen ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher darf Srafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten bzw. zwei dazu von der Gemeindeversammlung gewählten Personen verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

Die Gendarmeriepostenkommandanten betraue ich auch mit der Erlassung von Strafverfügungen im Sinne des § 3. der eingangs erwähnten Verordnung.

Die Strafverfügungen müssen nach dem amtlichen Formulare, welches an alle Gendarmepostenkommandos verteilt wird, ausgefertigt werden.

6.

Warenverkehrszentrale.

Am 1. Jänner l. J. wurde in Krakau die k. u. k. Warenverkehrszentrale eröffnet.

Die Sprechstunden des Chefs und der Vorstände der Aus- bezw. Einfuhrabteilung sind täglich von 9—12 Uhr vormittags mit Ausnahme der Sonntage. Telephonnummer: Krakau — 3582.

Es wird darauf hingewiesen, dass die k. u. k. Warenverkehrszentrale auf die Vergebung von Zertifikaten an einzelne Personen keinen Einfluss hat; deshalb sind Besuche zu diesem Behufe zwecklos und werden solche Petenten ohne Ausnahme abgewiesen.

Hingegen steht der Chef der Zentrale zwecks Besprechung von Fragen allgemeiner Natur-Pass, Fracht-, Personen-, Postverkehrs- und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie und Gewerbeförderung, Rohstoffverwertung etc. — gerne zu Diensten.

7.

Grenzverkehr.

1) Die Ausfuhr mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur bei den „Ausfuhrstellen“ Sieciechów, Swierze Grn., Magnuszew, Mniszew und Grabów a./P. gestattet.

Ausser an diesen Punkten ist überall entlang der Grenze jedwede Ausfuhr, gleichgiltig ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung, verboten.

2) Das Ueberschreiten der Grenze durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen nur bei Tag und nur bei den „Ausfuhrstellen“, von innen nach aussen überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpass und Passierschein, gestattet.

Alle Fuhrwerke sind bei den „Ausfuhrstellen“ einer eingehenden Visitierung unterworfen.

3) Alle Personen, die die Grenze von innen nach aussen auf anderen Punkten, als bei den „Ausfuhrstellen“ überschreiten wollen, und nicht im Besitze des vorgeschriebenen Passierscheines (Viehpass Ausfuhrbewilligung) sind, werden verhaftet.

4) In allen Fällen von Schmuggel wird unbedingt rücksichtslos immer mit der Beschlagnahme der Ware im Sinne der hiefür geltenden Bestimmungen vorgegangen werden.

5) Derjenige, welcher durch die Anzeige beim Kreiskommando, beim nächsten Gendarmerie-Finanzwachposten, oder Grenzwache, einen Schmuggel verhindert und die beabsichtigte geschmuggelte Ware in Beschlag genommen wird, bekommt eine „Ergreiferprämie“ im Ausmasse bis 25% der Warenerlöses.

6) Die Einfuhr aus dem deutschen Verwaltungsgebiete ist östlich der Weichsel ausnahmslos verboten.

Hingegen können westlich der Weichsel (wohin auch der Kreis Kozienice gehört) Waren jedweder Art an allen Grenzstellen eingeführt werden.

8.

Viehpässe.

Die auf die Märkte im hiesigen Kreise zugeführten und überhaupt zum Handelverkehr bestimmten Tiere sind mit Viehpässen nicht versehen, die bei der Tilgung der ansteckenden Tierkrankheiten sehr wichtig sind.

Um die Viehpässe-Angelegenheit zu regeln, ordne ich laut § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6 August 1909 R. G. Bl. Nr 177 und der betreffenden Durchführungsverordnung vom 15 Oktober 1909 R. G. Bl. Nr 178 folgendes an:

Für alle Haustiere wie Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen), Einhufer (Pferde, Eseln, Maultiere, Mauleseln), und Schweine sind die alten bis jetzt gebrauchten Viehzeugnisse beizubringen und zwar, wenn die Tiere:

1) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung, oder eine Tierschau geführt,

2) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

3) mittels Eisenbahn oder Schiffen befördert,

4) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Die Ausstellung der Viehzeugnisse obliegt grundsätzlich den Gemeindevorstehern, kann jedoch aus wichtigen Gründen auch anderen Organen bewilligt werden.

Vor der Ausstellung der Viehzeugnisse muss jedes einzelnes Tier auf seine individuelle Gesundheit durch den Viehbeschauer untersucht werden.

Nur für gesund und frei von ansteckenden Krankheiten befundenes Tier darf das Viehzeugnis unter der Bedingung ausgestellt werden, wenn in der gegebenen Ortschaft, woher das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht, welche auf dieses Tier, für welches das Viehzeugnis beigebracht sein soll, nicht übertragbar ist; herrscht z. B. in Kozienice Maul- und Klauenseuche, so darf für keine aus Kozienice stammende Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine das Viehzeugnis ausgestellt werden, weil, wie bekannt, die genannte Seuche für alle diese Tiergattungen ansteckend ist.

Für alle oben erwähnten Tiergattungen sind Einzelzeugnisse auszustellen; für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vormerk auf dem Viehzeugnisse des Muttertieres.

Alle Rubriken des alten Viehzeugnisses sind genau in der polnischen Sprache auszufüllen, mit Amtssiegel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindevorstehers zu versehen.

Jedes Viehzeugnis ist auf die Zeitdauer von 14 Tagen inclusive gültig.

Für jedes, für grösseres Tier (Rinder, Pferde) ausgestellte Zeugnis hat der Gemeindevorsteher 14 Heller, für das kleine (Schafe, Ziegen, Schweine) dagegen nur 10 Heller, für seine Dienstleistung und auf die Drucksorten von der Partei zu beziehen.

Für die Genauigkeit und Wahrhaftigkeit des ausgestellten Viehzeugnisses ist der Gemeindevorstehr persönlich verantwortlich.

Diese Anordnungen sind sofort in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Überschreitungen dieser Anordnungen, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft treten, werden laut § 63—70 des zitierten Tierseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Kr. bzw. mit Arrest bis zu 2 Monaten bestraft.

9.

Belehrung von Viehkrankheiten.

Wutkrankheit.

Die Wutkrankheit ist eine am häufigsten bei Hunden vorkommende, ansteckende schnell verlaufende Krankheit, welche sich ausschliesslich durch den Büss wütender Tiere, insbesondere den solcher Hunde weiter verbreitet.

Die Erscheinungen der Wutkrankheit sind der Hauptsache nach bei allen Tieren gleich. Die wesentlichsten sind in den meinsten Fällen: aufgeregtes, tobsichtiges Benehmen, grosse Reizbarkeit, Neigung zum Beissen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stossen u. dgl. (Tollwut), in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung verschiedener Körperteile, besonders des Hinterteiles auf; die Beisssucht ist dann weniger auffallend (stille Wut).

a) Wut bei Hunden. Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen: die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äussern einen Drang zum Entweichen; die Fresslust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung hervor, ungeniessbare oder unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl., zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harne zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wutkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Beissucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und grösseren Haustieren ein; die Stimme wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einen höheren heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewusstsein der Hunde vollkommen gestört. In der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. sw. in einen Wutanfall versetzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wütender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen

steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände zu verschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schliesslich tritt Lähmung und Schwäche des Hinterteiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichen bei der sogenannten Tollwut beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wut treten die Beisssucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Tiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wut erregen, sind, kurz zusammengefasst, im Beginne Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderungen der Fresslust, später Drang zum Entweiweichen und Herumschweifen, auffalende Beissucht, Veränderung der Stimme und anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

Die Wut bei Katzen verläuft ähnlich wie jene bei Hunden; besonders auffallend ist die grosse Unruhe der Tiere und die Heftigkeit der Beiss- und Kratzsucht.

Ähnliche Erscheinungen zeigen auch wütende Füchse und Wölfe.

b) Wut bei Pferden. Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginne der Krankheit jene Körperstellen, an welchen sie durch ein wütendes Tier gebissen worden sind; bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Fresslust verliert sich das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen, selbst Krämpfe ein. Während der eigentlichen Wutanfälle schlagen und hauen die Pferde, beissen in Geräte, selbst in ihren eigenen Körper so, dass sie sich Stücke Haut losreissen oder doch blutigkneipen und greifen auf diese Weise auch andere Tiere an. Das Atmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schaum und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser. Bei vorgeschrittener Krankheit wird die Dauer der Anfälle kürzer und schwächer, die Tiere verfallen rasch; es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hinterteiles ein. Von da an liegen die Pferde grössten teils und gehen nach einer Krankheitsdauer von 4 bis 6 Tagen zu Grunde.

c) Die Wut bei Rindern stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden der Hauptsache nach überein; an Stelle der bei ihnen mangelnden Beissucht äussert sich der Drang zu Angriffen und zum Verletzen durch Stossen mit den Hörnern nach Gegenständen und Tieren.

d) Wut bei Schaffen und Ziegen. Die Tiere zeigen im Beginne der Wut Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Fresslust und des Wiederkauens. Während der Wut machen die Tiere ungewöhnliche Sprünge, stampfen mit den Füssen, knirschen mit den Zähnen, geifern aus dem Munde, stossen mit den Hörnern. Ziegen beissen mitunter auch in Geräte. Schliesslich erfolgt unter Lähmungserscheinungen der Tod.

e) Wut bei Schweinen. Wutkranke Schweine sind sehr wild und schreckhaft, scheuern und kratzen an den Bisstellen. Während der Wutanfälle ist das Schäumen aus dem Munde sehr stark, das Atmen beschleunigt, der Blick drohend, die Beissucht sehr heftig. Dem Eintritte des Todes geht Lähmung des Hinterteiles voraus.

10. Verzeichnis der Schulen im Kreise Kozienice.

L. z.	Schule	Gemeinde
1	Bobrowniki	Bobrowniki
2	Dobieszyn	
3	Brzóza	Brzóza
4	Bronowice	Góra-Puławska
5	Zarzecze	
6	Boże	Grabów n.|P.
7	Duckowola	
8	Grabów n.|P.	
9	Grabowska wola	
10	Babin	Grabów n.|W.
11	Floryanów	
12	Sycyna	
13	Sydół	
14	Jedlnia	Jedlnia
15	Kozienice	miasto Kozienice
16	Stanisławice	
17	Głowaczów	Marjampol
18	Lipa	
19	Marjampol	
20	Brzeście	Oblasy
21	Janowice	
22	Janowiec	
23	Wojszyn	
24	Jadwinów	Policzna
25	Policzna	
26	Anielin Kępa	Rozniszew
27	Mniszew	
28	Osiemborów	
29	Rozniszew	
30	Wilczkowice dolne	
31	Chechły	Sarnów
32	Gniewoszów	
33	Nowy-Regów	
34	Oleksów	
35	Sarnów	
36	Zawoda	
37	Głusiec	Sieciechów
38	Sieciechów I.	
39	Sieciechów II.	
40	Laski	Suskowola
41	Sucha	
42	Nowa-Wieś	Swierze-górne
43	Tczów	Tczów
44	Holendry	Trzebień
45	Łękawica	
46	Magnuszew	
47	Trzebień	
48	Zwoleń	Zwoleń

11. Verzeichnis der Gemeindegerichte im Kreise Kozienice.

Sitz des Gerichtes	Zugehör. Gemeinden	Gendarmerie-Posten	Name des Richters	Namen der Schöffen	Namen des Sekretärs
Babin	Grabów n.| W. Góra puławska Oblasy	Oblasy	Maryan Jagmin	Klemens Bodzioch Franciszek Deja Józef Kuchowski	Teofil Czyżewski
Brzóza	Bobrowniki Brzóza Jedlnia Maryampol	Głowaczów	Karol Kotowski	Adam Warchoł Franciszek Kapusta Jakób Ekert	Henryk Wielowiejski
Gniewoszów (siedziba w Sławczynie)	Sarnów Sieciechów	Gniewoszów	Sylwester Herniczek	Wawrzyniec Frist Jan Witkowski Tomasz Zawadzki	Henryk Ran
Magnuszew	Grabów n.|P. Rozniszew Trzebień	Magnuszew	Jan Komornicki	Ludwik Bączkowski Józef Marchewka Tomasz Marchewka	Edward Paluchowski
Kozienice	Brzeźnica Kozienice Świerze.górne	Kozienice	Maryan Wojciechowski	Franciszek Kurek Paweł Gajda Oleksiak	Aleksander Przybytniewski
Zwoleń	Policzna Suska Wola Tczów Zwoleń	Zwoleń	Stanisław Karczewski	Wawrz. Nagliński Antoni Pietrzyk Stanisław Górnicki	Franciszek Malinowski

12. Verzeichnis über die von 1. Feber bis 29. Feber 1916 beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice abgeurteilten Personen.

L. Zl	NAME	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art u. Ausmass der Strafe
1	Wladislaus Kregora	10/II.	Verbrechen der schweren körp. Beschädigung § 436:2 M. St. G.	4 Monate verschärften Kerkers
2	Johan Kregore	10/II.	Verbrechen der schweren körp. Beschädigung § 436:2 M. St. G.	1 Monat verschärften Kerkers
3	Julian Telefus	10/II.	Verbrechen der Erpressung § 376 : b M. St. G.	4 Monate verschärften Kerkers
4	Stefan Gaciora	10/II.	Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens. § 599 M. St. G.	2 Monate verschärften Arrestes
5	Szczepan Niemiec	14/II.	Verbrechen der Erpressung § 376 : b M. St. G.	je 4 Monate verschärften Kerkers
6	Roch Traczyk	14/II.	Verbrechen der Erpressung § 376 : b M. St. G.	je 4 Monate verschärften Kerkers
7	Anton Wolski	14/II.	Vorschub zu Verbrechen § 518 : a M. St. G.	2 Monate verschärften Kerkers
8	Josef Machaj	14/II.	Vorschub zu Verbrechen § 518 : a M. St. G.	je 1 Monat verschärften Kerkers
9	Stefan Petryka	14/II.	Vorschub zu Verbrechen § 518 : a M. St. G.	je 1 Monat verschärften Kerkers
10	Michael Janikowski	14/II.	Vorschub zu Verbrechen § 518 : a M. St. G.	je 1 Monat verschärften Kerkers
11	Stanislaus Bocian	14/II.	Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt (Vers.Bestechung) §568 M. St. G.	je 2 Wochen verschärften Arrestes
12	Josef Milas	14/II.	Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt (Vers.Bestechung) §568 M. St. G.	je 2 Wochen verschärften Arrestes
13	Israel Schulz	14/II.	Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt (Vers.Bestechung) §568 M. St. G.	3 Wochen verschärften Arrestes
14	Stanislaus Zasada	17/II.	Verbrechen des Raubes § 483 u. 485 : c u. d. M. St. G.	15 Jahre schweren Kerkers
15	Johan Kudka	17/II.	Verbrechen des Raubes § 483 u. 485 : c u. d. M. St. G.	12 Jahre schweren Kerkers
16	Marianna Żegorczyk	19/II.	Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt (Vers.Bestechung) §568 M. St. G.	1 Woche verschärften Arrestes
17	Johan Nowaczyński	19/II.	Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt (Vers.Bestechung) §568 M. St. G.	1 Woche verschärften Arrestes
18	Anton Golis	19/II.	Verbrechen der Erpressung § 376 : b M. St. G.	4 Monate schweren Kerkers

13.

Reiserverkehr.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird Nachstehendes angeordnet.

Zivilpersonen aus den Landgemeinden und Städten, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiatica aufgetreten sind, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Districktarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheit darbieten, ferner dass innerhalb der letzten drei Woche in ihrer Wohnung (ihren Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiatischer Cholera festgestellt wurde. Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgeschlossen.

14.

Warenverkauf.

Auf Befehl des H. G. G. Präs. Nr. 1400 vom 2. Februar 1916 wird folgendes angeordnet:

Jeder, der gewerbsmässig oder auf einem Markte nachfolgende Lebensmittel und unentberlichen Gegenstände feilhält, ist verpflichtet, den Preis dieser Waren im Geschäftsraume oder Verkaufsstande an der Ware selbst oder an einer den Kunden deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift, nach Qualität, in dem gebräulichen russischen Gewicht und Preisangabe in Kronenwährung ersichtlich zu machen:

Fleisch jeder Art, frisch u. konserviert, Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Öle, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffe, Tee, Zucker, Gemüse (Kraut, Rüben, Kren, Zwiebel etc.), Obst (Äpfel, Pflaumen, Birnen etc.), Brennholz, Kohle, Petroleum, Brennspiritus, Kerzen, Seife, Zündhölzer, Kalk.

Gegen Verkäufer, welche dieser Verordnung nicht

entsprechen, wird ab 10. März mit der Ladensperre oder Abschaffung vom Markte vorgegangen und das Strafverfahren eingeleitet.

Hierüber entscheidet endgiltig das Kreiskommando.

15.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt. Die Ergreifungsprämien werden auch an Zivilpersonen ausgezahlt.

16.

Angriffe auf Wachposten in Radom.

Mit Rücksicht darauf, dass in Radom wiederholt Angriffe auf Militärpersonen oder Angehörige der Militär-Verwaltung verübt wurden, sowie schon wiederholt auf Militärposten geschossen wurde, hat das AOK. verfügt, dass bei jedem neuerlichen Angriffe der Stadtgemeinde Radom eine Strafe von 50.000 Kronen aufzuerlegen ist.

17.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz wurde folgenden Zivilämtern und Zivilfunktionären im Okkupationsgebiet zuerkannt:

1) Der Amtskorrespondenz Friedensrichter und Gemeindegerichte im wechselseitigen Dienstverkehr, im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden des Okkupationsgebietes und mit portopflichtigen Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sofern sich die betrefenden Adressaten im Okkupationsgebiete aufhalten.

2) Der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikalführer des Okkupationsgebietes im wechselseitigen Dienstverkehre, im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeinderichtern im Okkupationsgebiete.

18.

Warnung vor der Vorschubleistung gegenüber flüchtigen Kriegsgefangenen.

Die Militär- und Zivilpersonen, die den Kriegsgefangenen bei der Ausführung der Flucht durch Verbergung, Anweisung des Weges oder auf andere Art vorsätzlich Hilfe oder Vorschub leisten, daher eine die eigene Kriegsmacht schädigende oder eine den Feind begünstigende Handlung unternehmen anstatt sie zu unterlassen und den Flüchtenden der Behörde zu übergeben — begehen das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen wird standrechtlich behandelt und werden die Schuldigen in den im § 328 M. St. G. erwähnten Fällen mit dem Tode durch den Strang, in allen anderen Fällen mit dem Tode durch Erschiessen bestraft.

K. u. k. Kreis-Kommandant:

Tintz m. p.

Oberstleutnant.

Verlag der k. u. k. Kreis-Kommando. — Druck von Eug. und Kaz. Koziański in Krakau
Karmelickagasse 16.

